

## **Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes Flexi<sup>24</sup> der Stadt Würzburg** (Flexi<sup>24</sup>-BS)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Verwaltung
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Haftung
- § 6 Aufsicht und Versicherung
- § 7 Ablauf der Betreuung
- § 8 Erkrankung
- § 9 Arzneimittelgabe
- § 10 Wegfall des Betreuungsverhältnisses
- § 11 Ausschluss
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Eltern sollen ein zuverlässiges Betreuungsangebot vorfinden, um Beruf und Familie leichter miteinander verbinden zu können. Die Betreuungsform Flexi<sup>24</sup> ermöglicht eine passgenaue Betreuung vor Ort in den Familien im vertrauten Umfeld und regional flexibel. Flexi<sup>24</sup> ist eine bis zu 24-Stunden-Betreuung und soll die Rahmenbedingungen schaffen, um eine individuelle Betreuung von Kindern im eigenen zuhause zu ermöglichen. Es soll dazu dienen, die Betreuung für Kinder auch außerhalb der Regelöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson am Abend, an Wochenenden und gegebenenfalls in der Nacht zu ermöglichen. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sind davon ausgenommen. Zur Zielgruppe gehören Alleinerziehende oder zusammenlebende Eltern im Schicht- bzw. Nachtdienst oder die Dienstzeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Regelbetreuung haben. Mögliche Betreuungszeiten sind ebenfalls an Feiertagen und an

Wochenenden. Dieser großen Herausforderung will und soll diese Betreuungsform gerecht werden. Flexi<sup>24</sup>-Betreuung findet als aufsuchende Kinderbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege auf Grundlage des § 23 SGB VIII statt.

- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg überprüft und qualifiziert Personen, die diese Betreuung übernehmen können. Voraussetzungen zur Flexi<sup>24</sup> -Mitarbeit ist die Teilnahme an dem dreiteiligen Einführungsseminar, die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, eine medizinische Stellungnahme (gesundheitliche Eignung) sowie eine Eignungsfeststellung durch eine Mitarbeiter\*in des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg.
- (3) Die ergänzende Betreuung Flexi<sup>24</sup> wird während der Berufstätigkeit oder Ausbildung der in § 1 Abs. 1 genannten Zielgruppe für Zeiten, die nicht durch die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile selbst abgedeckt werden können, gewährt.
- (4) Mit dem Betreuungsangebot Flexi<sup>24</sup> werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

## **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Der Betreuungsbedarf muss beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg schriftlich von den Personensorgeberechtigten angezeigt werden. Der erforderliche Betreuungsumfang wird von dieser Stelle genehmigt und per Bescheid dem Antragsteller zugestellt.
- (2) Die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile müssen regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, über Dienstpläne, Bestätigungen des Arbeitgebers o. ä., den Nachweis erbringen, dass die Betreuung erforderlich ist und nicht durch die, mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile erbracht werden kann.
- (3) Das Angebot Flexi<sup>24</sup> ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Würzburg haben.
- (4) Die Betreuung wird für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angeboten.
- (5) Das Betreuungsmodell Flexi<sup>24</sup> ist ein Zusatzangebot der Stadt Würzburg. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, dass der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg in jedem Fall ein Betreuungsangebot vorhalten muss. Flexi<sup>24</sup> kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen angeboten werden.

## **§ 3 Verwaltung**

- (1) Die Betreuung der Kinder setzt einen schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten voraus. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge) ist der Antrag von beiden Elternteilen zu

unterschreiben.

- (2) Die Vermittlung der Betreuungspersonen und die Organisation der Abwicklung erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot Flexi<sup>24</sup> der Stadt Würzburg (Flexi<sup>24</sup>-GebS) geregelt.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt Würzburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung im Rahmen von Flexi<sup>24</sup> entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Würzburg für Schäden, die sich aus der Betreuung im Rahmen von Flexi<sup>24</sup> ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Würzburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Würzburg nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt Würzburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen, der von den in § 1 Abs. 1 genannten Zielgruppe zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gegenstände.

#### **§ 6 Aufsicht und Versicherung**

- (1) Die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in ist während der bewilligten Betreuungsstunden verantwortlich für die Kinder. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind in die Obhut einer Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in übergeben wird. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einem Personensorgeberechtigten übergeben wird.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in als abholberechtigte Person angeben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen veranlassen, dass während der Betreuung ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist.
- (4) Auf dem direkten Weg von der Kindertageseinrichtung und zurück, sowie während der Betreuung selbst, ist das Kind gegen Unfälle gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich von der Flexi<sup>24</sup>-

Betreuer\*in an die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80791 München, zu melden. Darüber hinaus ist der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg in Kenntnis zu setzen.

### **§ 7 Ablauf der Betreuung**

- (1) Bei Flexi<sup>24</sup> ist der Betreuungsort die Wohnung der in § 1 Abs. 1 genannten Zielgruppe.
- (2) Bei Bedarf der Übernachtung der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in ist von der in § 1 Abs. 1 genannten Zielgruppe eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit vorzuhalten.
- (3) Die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in steht in einem familiennahen Verhältnis zu den Familien und übernimmt diesbezüglich alle wichtigen Aufgaben, die im direkten Bezug zur Kinderbetreuung stehen. Der gewohnte Familienalltag soll dadurch gesichert werden. Darüber hinaus übernimmt sie keine allgemeinen Haushaltstätigkeiten.
- (4) Die Schweigepflicht der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in wird im Rahmen der Honorarvereinbarung geregelt.

### **§ 8 Erkrankung**

Bei Erkrankung des Kindes oder der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in ist keine Betreuung im Rahmen von Flexi<sup>24</sup> möglich.

### **§ 9 Arzneimittelgabe**

- (1) Arzneimittel werden von der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in gegeben werden, insbesondere bei:
  - bei chronischen Erkrankungen, wenn
    - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
    - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
    - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
    - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in delegiert wird,
  - bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien), wenn
    - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll,

- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt in der die Verabreichung des Arzneimittels auf die Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in delegiert wird,
- und die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und von der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in leistbar ist.

(3) Jede Arzneimittelgabe wird von der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in schriftlich dokumentiert.

### **§ 10 Wegfall des Betreuungsverhältnisses**

Wenn der Betreuungsbedarf nach § 2 nicht mehr gegeben ist, muss dies von den Personensorgeberechtigten unmittelbar schriftlich gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg angezeigt werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist das Honorar der Flexi<sup>24</sup>-Betreuer\*in für die weitere Betreuung ohne Betreuungsbedarf zu 100 % vom Gebührenschuldner nach § 2 der Flexi<sup>24</sup>-Gebührensatzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Betreuungsbedarfs zu tragen.

### **§ 11 Ausschluss**

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg kann aus wichtigen Gründen die Betreuung im Rahmen dieser Satzung beenden und dafür die nach § 2 Abs. 1 Flexi-BS erteilte Genehmigung widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
  - die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr gegeben sind,
  - der in § 2 der Flexi<sup>24</sup>-GebS definierte Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei oder mehr Monate ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayeri-

schen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat der Benutzer insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Der Stadt Würzburg ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 12.11.2019  
Stadt Würzburg

gez. Schuchardt  
Oberbürgermeister